

## Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 73

# Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung

Straßburg/Strasbourg, 15.V.1972

Anlage II \* (Article 41)

Nichtamtliche Übersetzung

Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß er aus verfassungsrechtlichen Gründen Verfolgungsersuchen nur in den in seinem Recht vorgesehenen Fällen stellen oder annehmen kann.

Eder Vertragsstaat kann, was ihn betrifft, durch eine Erklärung den Begriff "Staatsangehöriger" im Sinn dieses Übereinkommens bestimmen :

#### **Albanien**

Albanischen Staatsangehörigen sowie Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Albanien und Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die im Fall einer von ihnen ist albanisch.

### **Armenien**

Eine Person, die die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien ist, sowie eine Person, die einen Flüchtlingsstatus von der Republik Armenien hat.

#### Zypern

Ein Bürger der Republik Zypern oder eine Person, die berechtigt wären, die nach den Gesetzen in Bezug auf Staatsbürgerschaft in Kraft vorerst, um Bürger der Republik zu werden.

#### Litauen

Eine Person, die ein Bürger der Republik Litauen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen ist.

#### Republik Moldau

Ein Bürger der Republik Moldau, der ausländische Staatsbürger oder Staatenlose mit Aufenthaltserlaubnis in der Republik Moldau.

# Rumänien

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Staatsangehöriger" sind "Bürger".

<sup>(\*)</sup> Stand am 1. Januar 2014.